

1977	Ausgegeben zu Bonn am 23. August 1977	Nr. 58
Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 77	Neufassung der Bundes-Tierärzteordnung 7830-1	1601
18. 8. 77	Verordnung über Meldepflichten der Milchwirtschaft (Meldeverordnung Milch) 7842-1-2	1605
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1625

Bekanntmachung der Neufassung der Bundes-Tierärzteordnung

Vom 22. August 1977

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung vom 3. Februar 1975 (BGBl. I S. 409) wird nachstehend der Wortlaut der Bundes-Tierärzteordnung in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die nach ihrem § 17 in Kraft getretene Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416),
2. den am 1. April 1970 in Kraft getretenen Artikel 72 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645),
3. den am 26. Juni 1970 in Kraft getretenen Artikel 20 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805),
4. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 209 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
5. das am 1. Juni 1975 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung vom 3. Februar 1975 (BGBl. I S. 409),
6. den am 21. August 1977 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581).

Bonn, den 22. August 1977

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Bundes-Tierärzteordnung

§ 1

(1) Der Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken.

(2) Der tierärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.

§ 2

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den tierärztlichen Beruf ausüben will, bedarf der Approbation als Tierarzt.

(2) Die vorübergehende Ausübung des tierärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch auf Grund einer Erlaubnis zulässig.

(3) Für die Ausübung des tierärztlichen Berufs in Grenzgebieten durch im Inland nicht niedergelassene Tierärzte gelten die hierfür abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.

§ 3

Die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ oder „Tierärztin“ darf nur führen, wer als Tierarzt approbiert oder nach § 2 Abs. 2 oder 3 zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt ist.

§ 4

(1) Die Approbation als Tierarzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), geändert durch das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), ist,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ergibt,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist,
4. nach einer Gesamtbildungszeit von mindestens fünf Jahren, von denen sechs Monate auf die praktische Ausbildung entfallen müssen, die Tierärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat.

Eine in den Ausbildungsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des tierärztlichen Berufs gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.

(2) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, so kann die Approbation als Tierarzt erteilt werden, wenn der Antragsteller eine abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so kann die Approbation als Tierarzt in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Interesses erteilt werden. Sofern der Antragsteller zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, ist die Erteilung der Approbation nur zulässig, wenn er eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ergeben könnte, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden.

§ 5

Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Tierärzte die Mindestanforderungen an die Ausbildung sowie das Nähere über die Prüfungen und die Approbation. Für die Meldung zu den Prüfungen sind Fristen festzulegen.

§ 6

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorgelegen hat, die Tierärztliche Prüfung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 nicht abgeschlossen war.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist.

§ 7

(1) Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Approbation kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

(3) Eine nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben war.

§ 8

(1) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Tierarzt wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ergeben könnte, ein Strafverfahren eingeleitet ist oder
2. eine der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht mehr gegeben ist oder
3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 noch erfüllt sind und der Tierarzt sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Der Tierarzt, dessen Approbation ruht, darf den tierärztlichen Beruf nicht ausüben.

(4) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die Praxis eines Tierarztes, dessen Approbation ruht, für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum durch einen anderen Tierarzt weitergeführt werden kann.

§ 9

Der Tierarzt oder sein gesetzlicher Vertreter ist in den Fällen der §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 vor der Entscheidung zu hören.

§ 9 a

(1) Bei einer Person, deren Approbation oder Bestallung wegen Fehlens oder späteren Wegfalls einer der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 zurückgenommen oder widerrufen worden ist und die einen Antrag auf Wiedererteilung der Approbation gestellt hat, kann die Entscheidung über diesen Antrag zurückgestellt und zunächst eine Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis wird nur widerruflich und befristet erteilt; sie kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Personen, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Tierarztes.

§ 10

Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam.

§ 11

(1) Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs nach § 2 Abs. 2 kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den tierärztlichen Beruf nachweisen.

(2) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der tierärztlichen Tätigkeit von höchstens vier Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt oder verlängert werden. Eine weitere Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis ist für den Zeitraum möglich, der erforderlich ist, damit der Antragsteller eine unverzüglich nach Erteilung der Erlaubnis begonnene Weiterbildung zum Fachtierarzt abschließen kann, die innerhalb von vier Jahren aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden konnte. Die weitere Erteilung oder Verlängerung ist nur zulässig, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Weiterbildung innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen wird; sie darf den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über die in Absatz 2 genannten Zeiträume hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der tierärztlichen Versorgung liegt oder wenn der Antragsteller asylberechtigt ist.

(4) Personen, denen eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Tierarztes.

§ 12

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für tierärztliche Leistungen einschließlich der Preise und Preisspannen für vom Tierarzt angewandte Arzneimittel in einer Gebührenordnung zu regeln. Dabei ist den berechtigten Interessen der Tierärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen. Die Vorschriften der Deutschen Arzneitaxe sind zu berücksichtigen.

§ 13

(1) Die Approbation erteilt in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Tierärztliche Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 und 3, §§ 6 bis 8, 9 a und 11 trifft die zuständige Behörde oder Stelle des Landes, in dem der Antragsteller oder Tierarzt

1. seinen Wohnsitz hat oder,

2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder,

3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 2 sollen nur im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit getroffen werden.

(4) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen.

§ 14

Wer den tierärztlichen Beruf ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Approbation angeordnet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 15

(1) Eine Approbation oder Bestallung, die am 1. Juni 1975 im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Ausübung des tierärztlichen Berufs berechtigt, und eine Approbation, die nach § 1 der Tierärzteordnung für das Saarland vom 5. Dezember 1947 (Amts-

blatt des Saarlandes 1948 S. 196) erteilt worden ist, gelten als Approbation im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind für Antragsteller, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die tierärztliche Vorprüfung bestanden haben, die bisherigen Vorschriften über die tierärztliche Ausbildung und Prüfung anzuwenden.

(3) Eine Erlaubnis, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich zur Ausübung des tierärztlichen Berufs berechtigt, gilt mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2.

(4) (Übergangsregelung)

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

(Inkrafttreten)

§ 18

(Außerkräfttreten anderer Vorschriften)

**Verordnung
über Meldepflichten der Milchwirtschaft
(Meldeverordnung Milch)**

Vom 18. August 1977

Auf Grund des § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Molkereien im Sinne dieser Verordnung sind Unternehmen, die Erzeugnisse im Sinne der Absätze 5 und 6 herstellen oder Milch nach einer Wärmebehandlung zur weiteren Be- oder Verarbeitung an andere Unternehmen abgeben.

(2) Milchsammelstellen im Sinne dieser Verordnung sind Milchannahmestellen, die Milch nicht wärmebehandeln oder molkereimäßig verarbeiten und die selbständig mit Milcherzeugern oder deren Zusammenschlüssen abrechnen.

(3) Rahmstationen im Sinne dieser Verordnung sind Milchenträhmungsstellen, die Rahm und entrahmte Milch nicht weiterverarbeiten und die selbständig mit Milcherzeugern oder deren Zusammenschlüssen abrechnen.

(4) Milch im Sinne dieser Verordnung ist das Gemelk einer oder mehrerer Kühe, Schafe, Ziegen oder Büffel.

(5) Konsummilch im Sinne dieser Verordnung sind die Milchsorten Vollmilch (standardisierte Vollmilch), teilentrahmte (fettarme) Milch und entrahmte Milch im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971 (ABl. EG Nr. L 148 S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 566/76 des Rates vom 15. März 1976 (ABl. EG Nr. L 67 S. 23).

(6) Milcherzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind

1. Butter im Sinne der Butterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1970 (BGBl. I S. 1287), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Juli 1973 (BGBl. I S. 752),
2. Käse und Erzeugnisse aus Käse im Sinne der Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1976 (BGBl. I S. 321), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1200),
3. Milcherzeugnisse im Sinne der Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1200), sowie
4. Butterschmalz (Butterreinfett), Butteröl und Butterzubereitungen.

§ 2

Meldepflichten

(1) Molkereien haben zu melden

1. monatlich den Rohstoffeingang, die Herstellung, den Bestand und den Absatz von Waren auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 1, Molkereien, die Schmelzkäse, Schmelzkäsezubereitungen, Kochkäse oder Sauermilchkäse herstellen und keine Milch be- oder verarbeiten, auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 2,
2. monatlich den Auszahlungspreis für Milch auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 3,
3. monatlich die Molkereiabgabepreise für Vollmilch und teilentrahmte Milch auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 4,
4. wöchentlich formlos die Anlieferung von Milch und Rahm sowie die Herstellung von Butter, Käse und Magermilchpulver.

(2) Milchsammelstellen und Rahmstationen haben monatlich die Anlieferung von Milch und Rahm und die Lieferung an Molkereien sowie den Auszahlungspreis für Milch auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 5 zu melden.

(3) Molkereien mit mehreren Betrieben haben

1. für jedes Bundesland, in dem sie einen Betrieb haben,
 2. jährlich für jeden Betrieb über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr entsprechend Absatz 1 Nr. 1
- gesondert zu melden.

(4) Die Mengenangaben haben nach Gewicht zu erfolgen.

(5) Die Meldepflichten obliegen dem Inhaber des Unternehmens. Wird das Unternehmen nicht vom Inhaber geleitet, obliegen sie dem verantwortlichen Leiter des Unternehmens.

§ 3

Zeitpunkt der Meldungen

(1) An die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen zuständige Stelle sind abzusenden

1. die wöchentlich abzugebenden Meldungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) spätestens am 1. Tag nach Ablauf der Berichtswoche,
2. die monatlich abzugebenden Meldungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2) spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats,

3. die jährlich abzugebenden Meldungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtsjahres.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 darf die Meldung auch spätestens bis zu dem dort bezeichneten Zeitpunkt fernmündlich abgegeben werden.

§ 4

Ausnahmeregelungen

(1) Die Angabe des Eiweißgehalts in den Anlagen 3 und 5 kann unterbleiben, wenn es nach Landesrecht zulässig ist, den Eiweißgehalt bei der Bezahlung der Anlieferungsmilch nicht zu berücksichtigen.

(2) Die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen zuständigen Stellen können Abweichungen von den Formvorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Abgabe von Meldungen auf Datenträgern, festsetzen.

§ 5

Aufzeichnungspflichten

Die Meldepflichtigen haben die für die Meldungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 erforderlichen Aufzeichnungen laufend zu machen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet oder entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 nicht rechtzeitig absendet oder abgibt oder

2. entgegen § 5 Satz 1 oder 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht aufbewahrt.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Satz 2 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Richtlinien für die Durchführung der Meldepflicht auf dem Gebiet der Milch- und Fettwirtschaft vom 29. März 1951 (Ministerialblatt des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 86),

2. die Dritte Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz: Meldepflichten vom 23. November 1951 (BAnz. Nr. 230 vom 28. November 1951), geändert durch die Verordnung vom 23. März 1953 (BAnz. Nr. 60 vom 27. März 1953), soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regelt.

(3) Meldungen über den Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung sind nach den bisher geltenden Vorschriften abzugeben.

Bonn, den 18. August 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Meldung der Molkerei über Rohstoffeingang, Herstellung, Bestand und Absatz von Waren

An

(zuständige Stelle)

(in)

Unternehmen: _____

Straße: _____

Ort: | | | | |
PLZ

Erkennung			
Kennzahl für:			
Unternehmen		Betrieb	
Monat		Jahr	

Ich versichere, daß die nachfolgenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ort Datum Unterschrift

Rohstoffeingang der Molkerei

1	2	3	4
Bezeichnung	Num- mer	Menge kg	Fett- gehalt % (RG)
Milchanlieferung von Erzeugern	101		
Rahmanlieferung von Erzeugern	102		
Milch- und Rahmanlieferung aus eigener Erfassung (Summe aus Nummern 101 und 102)	100		
Milch- und Rahmbezug von eigenen Betrieben sofern diese in einem anderen Bundesland liegen	121		
Zukauf von Milchsammelstellen und Rahmstationen	122		
Zukauf von anderen Molkereien	123		
Zukauf aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik	124		
Zukauf aus EG-Mitgliedstaaten	125		
Zukauf aus Drittländern	126		
Verfügbare Milchmenge insgesamt (Summe aus 100 + 121 + 122 + 123 + 124 + 125 + 126)	120		

Errechnete Magermilch aus Rahmanlieferung	104		
---	-----	--	--

Erkennung Kennzahl für: Unternehmen Betrieb <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px; margin: 5px 0;"></div> Monat Jahr <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin: 5px 0;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin: 5px 0;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin: 5px 0;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin: 5px 0;"></div> </div>	Prüfsummen aus Spalte 3 4	Nummer 197 <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px; margin: 5px 0;"></div>
--	--	--

Herstellung von Konsummilch und Milcherzeugnissen

1	2	3	4	5
Bezeichnung	Nummer	Herstellung kg	Rohstoffeinsatz	
			Menge kg	Fettgehalt % (RG)
Konsummilch				
Vollmilch, lose	202			
Vollmilch, pasteurisiert, abgepackt ..	203			
Vollmilch, sterilisiert	204			
Vollmilch, ultrahoherhitzt	205			
Teilentrahmte Milch, pasteurisiert ...	211			
Teilentrahmte Milch, sterilisiert	212			
Teilentrahmte Milch, ultra- hoherhitzt	213			
Entrahmte Milch, pasteurisiert	221			
Entrahmte Milch, sterilisiert	222			
Entrahmte Milch, ultrahoherhitzt ..	223			
Eiweißangereicherte Milch (in Nummern 211 - 223 enthalten) ..	225			
Buttermilcherzeugnisse				
Reine Buttermilch	231			
Buttermilch	232			
Sonstige Buttermilcherzeugnisse ...	233			
Sauermilcherzeugnisse und Kefir- erzeugnisse				
Sahnekefir	240			
Sauermilch und Kefir	241			
Sauermilch und Kefir aus fettarmer Milch	242			
Sauermilch und Kefir aus ent- rahmter Milch	243			
Sonstige Sauermilch- und Kefirerzeugnisse	244			

Erkennung	Prüfsummen	Nummer	594					
Kennzahl für:	aus Spalte 3							
Unternehmen Betrieb	4							
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> </table>			5					
Monat Jahr								
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> </tr> </table>								

noch: **Herstellung von Konsummilch und Milcherzeugnissen**

1	2	3	4	5
Bezeichnung	Num- mer	Herstellung kg	Rohstoffeinsatz	
			Menge kg	Fett- gehalt % (RG)
Joghurtherzeugnisse				
Sahnejoghurt	251			
Joghurt	252			
Fettarmer Joghurt	253			
Joghurt aus entrahmter Milch	254			
Sonstige Joghurtherzeugnisse	255			
Milchmischerzeugnisse				
Kakao- und Schokoladentrink				
aus Vollmilch	271			
aus teilentrahmter Milch	272			
aus entrahmter Milch	273			
Sonstiger Kakao- und Schoko- ladentrink	274			
Milchmischgetränke (ohne Nummern 271 bis 274)				
aus Vollmilch	301			
aus teilentrahmter Milch	302			
aus entrahmter Milch	303			
Sonstige Milchmischgetränke	304			
Sterilisierte und ultraheißerhitzte Milchmischgetränke (in Nummern 271 bis 304 bereits enthalten)				
	306			
Milchmischerzeugnisse				
aus Sahnejoghurt und Sahnekefir	311			
aus Sauermilch, Joghurt und Kefir	312			
aus fettarmer Sauermilch, fett- armen Joghurt und Kefir	313			
aus entrahmter Sauermilch, ent- rahmtem Joghurt und Kefir	314			

Erkennung		Prüfsummen	Nummer	595
Kennzahl für:		aus Spalte 3		
Unternehmen	Betrieb	4		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	5		
Monat	Jahr			
<input type="text"/>	<input type="text"/>			

noch: Herstellung von Konsummilch und Milcherzeugnissen

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung	Num- mer	Endbestand kg	Herstellung kg	Rohstoffeinsatz	
				Menge kg	Fett- gehalt % (RG)
aus sonstigen Sauermilch-, Jog- hurt- und Kefirerzeugnissen	315				
aus Joghurtherzeugnissen (in Nummern 311 bis 315 enthalten) .	316				
Sonstige Milchmischerzeugnisse . . .	317				
Sterilisierte und ultrahocherhitzte Milchmischerzeugnisse (in Nummern 311 bis 317 enthalten)	319				
Sahneerzeugnisse					
Schlagsahne	321				
Sahneerzeugnisse mit einem Fett- gehalt von mehr als 21 bis unter 30 %	322				
Kaffeesahne	323				
Saure Sahne	324				
Sterilisierte und ultrahocherhitzte Sahneerzeugnisse (in Nummern 321 bis 324 enthalten)	325				
Kondensmilcherzeugnisse					
Kondensierte Kaffeesahne (min- destens 15 % Fett)	351				
Ungezuckerte Kondensmilch (min- destens 10 % Fett)	331				
Ungezuckerte Kondensmilch (min- destens 7,5 % Fett)	332				
Ungezuckerte teilentrahmte Kon- densmilch (4 bis 4,5 % Fett)	341				
Sonstige ungezuckerte teilentrahmte Kondensmilch (über 1 % bis unter 7,5 % Fett) außer 341	352				
Ungezuckerte Kondensmagermilch (höchstens 1 % Fett)	353				

Erkennung	Prüfsummen	Nummer	596					
Kennzahl für:	aus Spalte 3							
Unternehmen Betrieb	4							
<table border="1" style="display: inline-table; width: 100px; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> </table>			5					
Monat Jahr	6							
<table border="1" style="display: inline-table; width: 100px; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> </tr> </table>								

noch: Herstellung von Konsummilch und Milcherzeugnissen

1 Bezeichnung	2 Num- mer	3 Endbestand kg	4 Herstellung kg	5 Rohstoffeinsatz		6 Fett- gehalt % (RG)
				Menge kg		
Gezuckerte Kondensmilch (mindestens 9 % Fett)	354					
Sonstige gezuckerte Kondensmilch (mindestens 8 % Fett)	355					
Gezuckerte teilentrahmte Kondens- milch (4 bis 4,5 % Fett)	342					
Sonstige gezuckerte teilentrahmte Kondensmilch (über 1 % bis unter 8 % Fett) außer 342	343					
Gezuckerte Kondensmagermilch (höchstens 1 % Fett)	344					
Trockenmilcherzeugnisse						
Sahnepulver (mindestens 42 % Fett)	361					
Vollmilchpulver, Walzenware (mindestens 26 % Fett)	371					
Vollmilchpulver, Sprühware (mindestens 26 % Fett)	372					
Teilentrahmtes Milchpulver, Walzen- ware (über 1,5 % bis unter 26 % Fett).	391					
Teilentrahmtes Milchpulver, Sprüh- ware (über 1,5 % bis unter 26 % Fett).	392					
Magermilchpulver, Walzenware	381					
Magermilchpulver, Sprühware	382					
Buttermilchpulver	393					
Sonstige Trockenmilcherzeugnisse. .	399					
Sonstige Milcherzeugnisse in Pulver- form zu Futterzwecken, denen vor der Trockn. Zusätze beigegeb. wurden	401					
Sauermilchquarkerzeugnisse						
Sauermilchquark, nicht getrocknet. .	441					
Sauermilchquark, getrocknet	442					

Erkennung		Prüfsummen aus Spalte 3	Nummer	597
Kennzahl für:				
Unternehmen	Betrieb	4		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	5		
Monat	Jahr	6		
<input type="text"/>	<input type="text"/>			

noch: Herstellung von Konsummilch und Milcherzeugnissen

1	2	3	4	5	6		
Bezeichnung	Num- mer	Endbestand kg	Herstellung kg	Rohstoffeinsatz			
				Menge kg	Fett- gehalt % (RG)		
Milcheiweißerzeugnisse							
Milcheiweiß, auch wasserlöslich ...	444						
Nähr-, Säure- und Labkasein	445						
Kaseinate	446						
Sonstige Milcheiweißerzeugnisse ..	447						
Milcheiweißerzeugnisse aus Molke (in Nummern 444 bis 447 enthalten).	521			Rohstoffeinsatz für Molkeerzeug- nisse d. Nummern 521, 491, 492, 493, 501, 511 Menge in kg			
Molkenerzeugnisse							
Molke für Futterzwecke	491						
Eingedickte Molke für Futterzwecke	492						
Molkenpulver	493						
Milchzucker	501						
Milchroh Zucker	511						
Butter und ähnliche Erzeugnisse							
Markenbutter, Süßrahm	411			Rohstoffeinsatz für Butter und ähnliche Erzeugnisse Fetteinheiten Fettein- heitenver- brauch je kg			
Markenbutter, Sauerrahm	412						
Sonstige Markenbutter	413						
Molkereibutter	414						
Kochbutter	415						
Butterzubereitungen	416						
Milchhalbfetterzeugnisse	417						
Butterschmalz und Butteröl in Butterwert	418						
Käse							
Hartkäse	421						
Schnittkäse	422						
Halbfester Schnittkäse	423						
Weichkäse	424						
Friskäse	431						

Erkennung	Prüfsummen	Nummer	598					
Kennzahl für:	aus Spalte 3							
Unternehmen Betrieb	4							
<table border="1" style="display: inline-table; width: 100px; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> </table>			5					
Monat Jahr	6							
<table border="1" style="display: inline-table; width: 100px; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> </tr> </table>								

Sonstige Verwendung von Milch und Rahm, Bestandsveränderungen

1 Bezeichnung	2 Num- mer	3 Rohstoffeinsatz		4
		Menge kg	Fett- gehalt % (RG)	
Verwendung von Milch und Rahm im eigenen Unternehmen für die Herstellung von				
- Speiseeis	468			
- anderen Produkten	469			
Rücklieferung von Futtermilch an Lieferanten und Verkauf von Milch zu Futterzwecken				
	471			
Verkauf von Milch und Rahm an Unternehmen der				
- Speiseeisindustrie	472			
- Nahrungs- und Genußmittelindustrie	473			
Versand von Milch und Rahm nach Berlin (West)				
	481			
Versand von Milch und Rahm an andere Molkereiunter-nehmen, Milchsammelstellen und Rahmstationen innerhalb des Bundesgebietes				
	482			
Lieferung von Milch und Rahm in andere EG-Mitglieds-staaten				
	483			
darunter nach:				
- Italien	485			
- Niederlande	486			
- Belgien/Luxemburg	487			
- Frankreich	488			
Lieferung von Milch und Rahm in Drittländer				
	484			
Bestandsveränderungen bei Milch, Rahm und sonstigen Halbfertigerzeugnissen				
(-) Anfangsbestand	494			
(+) Endbestand	495			
Gesamtrohstoffeinsatz				
	496			
(-) Rohstoffeingang				
	497			
Mehranfall (+)				
	498			
Verlust (-)				
	499			

Erkennung		Prüfsummen aus Spalte 3 4	Nummer	599					
Kennzahl für: Unternehmen Betrieb									
<table border="1" style="width:100%; height:20px;"> <tr> <td style="width:50%;"></td> <td style="width:50%;"></td> </tr> </table>									
Monat Jahr									
<table border="1" style="width:100%; height:20px;"> <tr> <td style="width:20%;"></td> <td style="width:20%;"></td> <td style="width:20%;"></td> <td style="width:20%;"></td> <td style="width:20%;"></td> </tr> </table>									

Herstellung von Sauermilchkäse, Kochkäse, Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen

1	2	3	4	5
Bezeichnung	Nummer	Endbestand kg	Herstellung kg	Verwendung von Sauermilchquark zur Herstellung von Sauermilch- und Kochkäse kg
Sauermilchkäse	451			
Kochkäse	452			
Schmelzkäse	453			
Schmelzkäsezubereitungen	454			

Verwendung von Rohware zur Herstellung von Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen

1	2	3	4
Bezeichnung	Nummer	Rohware aus inländischer Herstellung kg	Rohware aus ausländischer Herstellung kg
Emmentaler	701		
Chester	702		
Sonstiger Hartkäse	703		
Schnittkäse einschließlich halbfester Schnittkäse	704		
Weichkäse	705		
Sonstige Milcherzeugnisse	706		
Sonstige Erzeugnisse (Schmelz- salze, Gewürze u. a.)	707		

Erkennung Kennzahl für: Unternehmen Betrieb <input type="text"/> <input type="text"/> Monat Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Prüfsummen (Nummern 451-454) aus Spalte 3	Nummer	698
	4		
	5		
		Prüfsummen (Nummern 701-707) aus Spalte 3	Nummer
	4		

Anlage 2

Meldung der Molkerei – ohne eigene Milchbe- und -verarbeitung –, die Sauermilch und Kochkäse sowie Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen herstellt

An

(zuständige Stelle)

(in)

Unternehmen: _____

Straße: _____

Ort: | | | | | _____
PLZ

Erkennung	
Kennzahl für:	
Unternehmen	Betrieb
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Monat	Jahr
<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Ich versichere, daß die nachfolgenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ort Datum Unterschrift

Herstellung von Sauermilchkäse, Kochkäse, Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen

1	2	3	4	5
Bezeichnung	Nummer	Endbestand kg	Herstellung kg	Verwendung von Sauermilchquark zur Herstellung von Sauermilch- und Kochkäse kg
Sauermilchkäse	451			
Kochkäse	452			
Schmelzkäse	453			
Schmelzkäsezubereitungen	454			

Verwendung von Rohware zur Herstellung von Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen

1	2	3	4
Bezeichnung	Nummer	Rohware aus inländischer Herstellung kg	Rohware aus ausländischer Herstellung kg
Emmentaler	701		
Chester	702		
Sonstiger Hartkäse	703		
Schnittkäse einschließlich halbfester Schnittkäse	704		
Weichkäse	705		
Sonstige Milcherzeugnisse	706		
Sonstige Erzeugnisse (Schmelzsalze, Gewürze u. a.)	707		

<p>Erkennung</p> <p>Kennzahl für:</p> <table border="1"> <tr> <td>Unternehmen</td> <td>Betrieb</td> </tr> <tr> <td><input type="text"/></td> <td><input type="text"/></td> </tr> </table> <p>Monat</p> <input type="text"/> <p>Jahr</p> <input type="text"/>	Unternehmen	Betrieb	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<p>Prüfsummen (Nummern 451-454) aus Spalte 3</p> <p>4</p> <p>5</p>	<p>Nummer</p> <p>698</p>
	Unternehmen	Betrieb				
	<input type="text"/>	<input type="text"/>				
	<p>Prüfsummen (Nummern 701-707) aus Spalte 3</p> <p>4</p>	<p>Nummer</p> <p>699</p>				

Auszahlungspreis der Molkerei für Milch

Fettgehalt: % (RG)		Eiweißgehalt: %		
1	2	3	4	5
Bezeichnung	Nummer	Menge kg	Beträge	
			DM	Pf/kg
Milchpreis für Fett und Nichtfett ohne MWSt ab Erfassungsstelle	1911			
Zuschläge für Güteklasse I	+ 1913			
Zuschläge für Kühlung	+ 1914			
Andere Zuschläge für	+ 1915			
Abzüge für Milch der Güteklasse II	- 1921			
Abzüge für Milch der Güteklasse III	- 1922			
Andere Abzüge für	- 1923			
Abschlußzahlungen/Genossenschaftliche Rückvergütungen	+ 1931			
Zuschüsse für	+ 1941			
Abgaben für (Nicht Nummern 1961 bis 1963)	- 1942			
Zwischensumme (Nummern 1911 bis 1942)	1940			
Erfassungskosten der Molkerei	+ 1951			
Rechnerische betriebseigene Auszahlung frei Rampe (Nummern 1940 bis 1951) ...	1950			
Erfassungskosten der Molkerei	- 1955			
Ohne Berechnung erfolgte Anfuhr	- 1956			
Rechnerische betriebseigene Auszahlung ab Erfassungsstelle (Nummern 1950 bis 1956)	1960			
EG-Erzeugerabgabe	- 1961			
Bundeseinheitliche Abgabe (soweit nicht von der Molkerei als Kosten getragen)	- 1962			
Landesspezifische Abgabe (soweit nicht von der Molkerei als Kosten getragen)	- 1963			
Auszahlung ab Erfassungsstelle (Nummern 1960 bis 1963)	1964			
An Milcherzeuger ausbezahlte MWSt ...	1971			
Abgabepreis (ohne MWSt) für Mager- und Buttermilch an Milchlieferanten	1981			
Von der Molkerei abgeführte Umlage nach § 22 MFG	1991			
Prüfsummen aus Spalte 3		Nummer		1999

Anlage 4

Meldung der Molkerei über Molkereiabgabepreise

An

_____ (zuständige Stelle)

_____ (in)

Erkennung	
Kennzahl für:	
Unternehmen	Betrieb
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Monat	Jahr
<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Unternehmen: _____

Straße: _____

Ort:

--	--	--	--	--

PLZ

Molkereiabgabepreise

Basis: ohne Mehrwertsteuer, frei Abnehmer, Durchschnitt aller Absatzwege, nach Abzug von Skonti, Rabatten u. ä.

1	2	3
Bezeichnung	Num- mer	Preis Pf/l
Vollmilch, pasteurisiert, standfeste Einmalpackung, 1 Liter Inhalt	1811	
Vollmilch, ultrahocherhitzt, standfeste Einmalpackung, 1 Liter Inhalt	1812	
Teilentrahmte Milch, ultrahocherhitzt, standfeste Einmalpackung, 1 Liter Inhalt	1813	
Prüfsumme aus Spalte 3	Nummer	1899
	<input type="text"/>	

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

_____ Ort _____ Datum _____ Unterschrift

Meldung der Sammelstelle/Rahmstation

An

_____ (zuständige Stelle)

_____ (in)

Erkennung	
Kennzahl der Sammelstelle oder Rahmstation	
<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>	
Monat	Jahr
<input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/>

Sammelstelle/Rahmstation: _____

Straße: _____

Ort:

--	--	--	--	--	--

 PLZ _____

Rohstoffeingang der Sammelstelle/Rahmstation

1 Bezeichnung	2 Num- mer	3 Menge kg	4 Fett- gehalt % (RG)
Anfangsbestand	10		
Milchanlieferung von Erzeugern	21		
Rahmanlieferung von Erzeugern	22		
Milch- und Rahmanlieferung aus eigenem Erfassungsgebiet	25		
(+) Mehranfall, (-) Verluste	26		
Gesamteingang	27		
Lieferung an Molkereien	29		

Aufgliederung von Nummer 25 = Milch- und Rahmanlieferung aus eigenem Erfassungsgebiet

5 Bezeichnung	6 Raum für Eintragungen der zuständigen Stelle Kreiskenzahl	7 Menge kg
von Erzeugern aus dem Kreis:		

Insgesamt = Summe für Nummer 25		

Prüfsummen aus Spalte 3	4	6	7
	4	6	7
	4	6	7
	4	6	7
	4	6	7

Nummer	98

Auszahlungspreis der Sammelstelle für Milch

Fettgehalt:	% (RG)	Eiweißgehalt:	%
-------------	--------	---------------	---

1 Bezeichnung	2 Num- mer	3 Menge kg	4 Beträge		5
			DM	Pf/kg	
Von der Molkerei erhaltenes Milchgeld bei tatsächlichem Fettgehalt, ohne MWSt	31				
Auszahlung ab Erfassungsstelle, ohne MWSt, bei Fettgehalt _____ %	33				
Qualitätszuschläge	+ 35				
Qualitätsabzüge	- 36				
Zuschüsse für	+ 38				
Abgaben für	- 39				
EG-Erzeugerabgabe	- 41				
Bundeseinheitliche Abgaben	- 42				
Landesspezifische Abgaben	- 43				
Tatsächliche Auszahlung ab Erfassungsstelle (ohne MWSt)	44				
Anfuhrkosten und Kosten der Sammelstelle	45				
An Milcherzeuger ausbezahlte MWSt ...	46				
Zukauf von Mager- und Buttermilch zu Futterzwecken von Molkereien (ohne MWSt)	48				
Rücklieferung von Mager- und Buttermilch an Milcherzeuger und Verkauf zu Futterzwecken (ohne MWSt)	49				

Prüfsummen	Nummer	99
aus Spalte 3		
4		
5		

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1754/77 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung an die Arabische Republik Syrien	30. 7. 77	L 191/71
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1755/77 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem rundkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	30. 7. 77	L 191/74
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1756/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird	30. 7. 77	L 191/77
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1757/77 der Kommission zur Festsetzung der bis zum 31. Dezember 1977 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge für einige Getreidearten für Reis sowie für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	30. 7. 77	L 191/79
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1758/77 der Kommission zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Eiersektors	30. 7. 77	L 191/85
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1759/77 der Kommission zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	30. 7. 77	L 191/87
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1761/77 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75	30. 7. 77	L 191/90
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1763/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 7. 77	L 191/94
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1764/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 7. 77	L 191/95
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1765/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 7. 77	L 191/97
25. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1766/77 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977	30. 7. 77	L 192/1
15. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1767/77 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977	30. 7. 77	L 192/3
25. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1768/77 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977	30. 7. 77	L 192/5
25. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1769/77 des Rates über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977	30. 7. 77	L 192/7
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1770/77 der Kommission zur Änderung der Anlage der Verordnung (EWG) Nr. 2102/75 zur Feststellung der zur Herstellung von einer Tonne Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln	30. 7. 77	L 192/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1771/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	1. 8. 77	L 193/1
1. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1773/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 8. 77	L 195/1
1. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1774/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 8. 77	L 195/3
1. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1776/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird	2. 8. 77	L 195/9
1. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1777/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	2. 8. 77	L 195/11
2. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1780/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 8. 77	L 196/6
2. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1781/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 8. 77	L 196/8
2. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1782/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 8. 77	L 196/10
2. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1783/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	3. 8. 77	L 196/11
19. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 des Rates über die Zertifizierung von Hopfen	8. 8. 77	L 200/1
3. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1785/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 8. 77	L 197/1
3. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1786/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 8. 77	L 197/3
3. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1787/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 8. 77	L 197/5
3. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1788/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	4. 8. 77	L 197/7
2. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung von Ausfuhrerstattungen für Rohzucker aus Zuckerrüben	4. 8. 77	L 197/11
2. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1791/77 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1896/73 und (EWG) Nr. 930/77 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen in Deutschland sein können, sowie ihrer Koeffizienten	4. 8. 77	L 197/13
3. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1792/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel im Ausschreibungsverfahren	4. 8. 77	L 197/17
3. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1795/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 8. 77	L 197/23
3. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1796/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	4. 8. 77	L 197/24

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
18. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1726/77 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/76 des Gemischten Ausschusses EWG—Israel über eine Änderung des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen EWG—Israel hinsichtlich der Ursprungsregeln	29. 7. 77	L 190/1
22. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1772/77 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der vom 1. August bis einschließlich 31. Oktober 1977 unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anzuwendenden beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	1. 8. 77	L 194/1
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1775/77 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Erdölzeugnisse zu abgabenbegünstigter Einfuhr auf Grund ihrer besonderen Verwendung	2. 8. 77	L 195/5
26. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1778/77 des Rates zur Einführung eines Antidumpingzolls für Kugellager und Kegelrollenlager mit Ursprung in Japan	3. 8. 77	L 196/1
2. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1779/77 des Rates zur Festlegung einstweiliger Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Heringsfischerei in der Irischen See	3. 8. 77	L 196/4
2. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1789/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	4. 8. 77	L 197/9
2. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1793/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Butylalkohole, der Tarifstelle 29.04 A III b), mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 8. 77	L 197/19
2. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1794/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl-Mischpolymerisate in Formen von Platten, Folien, Filmen usw., der Tarifstelle 39.02 C ex XII, mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 8. 77	L 197/21
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 744/77 des Rates vom 5. April 1977 über die vorzeitige Anwendung einiger den Warenhandel betreffender Bestimmungen des AKP—EWG-Abkommens von Lome gegenüber einigen Staaten, die Abkommen über den Beitritt zu diesem Abkommen unterzeichnet haben (ABl. Nr. L90 vom 8. 4. 1977)	3. 8. 77	L 196/15
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1704/77 der Kommission vom 27. Juli 1977 über neue Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pflirsichen aus Griechenland (ABl. Nr. L 188 vom 28. 7. 1977)	6. 8. 77	L 199/35

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 318. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1977, ist im Bundesanzeiger Nr. 151 vom 16. August 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 151 vom 16. August 1977 kann zum Preis von 1,50 DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.